

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

80. Jahrgang

Mainz, den 22. Juni 2026

Nummer 7

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Gewährung von Reiseentschädigungen
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. Juni 2026 133

Bekanntmachungen

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. Mai 2026 137

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. Juni 2026 137

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollziehern im Jahre 2025
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Juni 2026 138

Stellenausschreibungen 139

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

320

Gewährung von Reiseentschädigungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. Juni 2026 (5110-JM-0001)

- 1 Die aus der Anlage ersichtlichen bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen werden für das Land Rheinland-Pfalz am 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt. Änderungen der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen werden durch Änderung der Anlage dieser Verwaltungsvorschrift für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.
- 2 Auf die Erstattung von Beträgen, die im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gezahlt werden, haben die Länder gegenseitig sowie zugunsten des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts in den Abschnitten V und VII Halbsatz 2 der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten vom 1. Juli 2001 verzichtet (vgl. RdSchr. JM vom 19. Juli 2001 - 5600-1-4 -; JBl. S. 253).
- 3 Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - 3.1 In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz gelten die Nummern 1 bis 3 der Anlage, in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. § 191 des Sozialgerichtsgesetzes) gilt Nummer 3 der Anlage entsprechend.
 - 3.2 Die vorstehende Nummer 3.1 ist hinsichtlich der Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht bundeseinheitlich. Sie bezieht sich nur auf Gerichte des Landes Rheinland-Pfalz und unterliegt nicht dem Erstattungsverzicht nach der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten vom 1. Juli 2001.
 - 3.3 Soweit Amtsgerichte des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund der vorstehenden Nummer 3.1 in Eilfällen Beträge für Gerichte der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten des Landes Rheinland-Pfalz zahlen, werden diese von den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten nicht erstattet.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VV JM vom 9. Mai 2006 (5110-1-1) - JBl. S. 91; 2021 S. 111 -, zuletzt geändert durch VV JM vom 23. Januar 2014 (5110-1-5) - JBl. S. 8 -, außer Kraft.

Gewährung von Reiseentschädigungen

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen beschlossen:

- 1 Mittellosen Parteien, Beschuldigten oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel sowie sämtliche sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, gehören zu den Kosten des Verfahrens (vergleiche Nummer 9008 Nr. 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG). Als mittellos im Sinne dieser Vorschrift sind Personen anzusehen, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben unberührt.
- 1.1 Über die Bewilligung entscheidet das Gericht, bei staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen, Vernehmungen oder Untersuchungen die Staatsanwaltschaft. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
 - 1.1.1 Die Reiseentschädigung wird durch die für den Erlass der Auszahlungsanordnung zuständige Anweisungsstelle zur Zahlung angewiesen.
 - 1.1.2 Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstausfall kommt nicht in Betracht.
 - 1.1.3 Regelmäßig sind Fahrkarten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.
 - 1.1.4 Eine Durchschrift der Kassenanordnung oder ein Nachweis über die Gewährung von Reiseentschädigung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
 - 1.1.5 Wird eine Reiseentschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffällender Form in der Ladung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.

- 1.1.6 Fällt der Grund der Reise weg oder erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu dem Termin, ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte oder die Reiseentschädigung zurückzufordern. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, dass der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
- 1.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch die zuständige Anweisungsstelle nicht mehr möglich, kann die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, ersucht werden, die Beschaffung der Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages für die Hin- und Rückreise zu veranlassen. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich von der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 1.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.
- 2 Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen, kann die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.6 gelten entsprechend. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich von der Bewilligung und der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 3 Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO), Übersetzerinnen, Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.
- 3.1 Für die Bewilligung und Anweisung gelten folgende Bestimmungen:
- 3.1.1 Die Vorschüsse werden von der zum Erlass der Auszahlungsanordnung zuständigen Anweisungsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
- 3.1.2 Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse gewährt werden können.
- 3.1.3 Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO), Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

- 3.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages nicht mehr möglich, kann auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, einen Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligen und zur Zahlung anweisen. Ist ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Vorschusses gestellt oder wird eine Festsetzung für angemessen erachtet, kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gerichts eine Fahrkarte für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und/oder ein festgesetzter Vorschuss ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Vorschusses ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist von der Gewährung des Vorschusses unverzüglich zu benachrichtigen.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. Mai 2026 (2000E-26-JM-0020)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und –datum
62529	Sabine Kirchberger	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Mainz 31. März 2025

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. Juni 2026 (2000E-26-JM-0024)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und –datum
60215	Kyra Ademes	Regierungsin- spektorin	Justizvollzugsanstalt Koblenz 1. August 2019

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Jahre 2025

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Juni 2026 (2346-JM-0002)

1.	Zustellungsaufträge nach dem DR II (Sp. 2a)	121.232
1a.	Persönlich bewirkte Zustellungen (Sp. 5a)	60.424
1b.	Zustellungen durch die Post (Sp. 5b)	118.666
1c.	Elektronische Zustellung (Sp. 5c)	53.615
2.	Sonstige Aufträge nach dem DR II (Sp. 2b)	187.770
2a.	davon kosten-/gebührenbefreite Aufträge (2c)	24.947
2b.	davon Behördenaufträge (2d)	17.272
3.	Pfändungsaufträge (Sp. 3a)	30.485
4.	Anträge auf Abnahme der VA oder eV (Sp. 3b)	135.785
5.	Verhaftungsaufträge (Sp. 3c)	21.547
6.	Beseitigung von Widerständen nach § 892 ZPO (Sp. 3d)	2.945
7.	Räumungsaufträge (Sp. 3e – 3h)	1.892
8.	Durchgeführte Räumungen (7a – 7d)	1.386
9.	Sonstige (isolierte) Aufträge (Sp. 3i)	11.588
10.	Unterstützungs- und Auskunftersuchen (Sp. 4a – 4c)	1.368
11.	Durchgeführte Pfändungen (Sp. 6a)	39
12.	Durchgeführte VAK-Verfahren (Sp. 6b)	40.491
13.	Aufenthaltsermittlungen (Sp. 8a)	13.820*
14.	Eingeholte Drittstellenauskünfte (Sp. 8b)	70.093

*Die Aufenthaltsermittlungen nach § 755 Abs. 1 S. 1 ZPO wurden vollständig, diejenigen nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO auf Grund einer technischen Unstimmigkeit nur unvollständig erhoben.

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 29. Oktober 2025 (2000 - 0037) - JBl. S. 268 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein
- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts (m/w/d) - bei der Staatsanwaltschaft Trier

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Trier (Sozietät - Nachfolgestelle Notar JR Dr. Dempfle)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz,
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de, Internetseite: www.mjv.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.